

Satzung des Bundes staatlich geprüfter Techniker für Landbau, Weinbau und Kellerwirtschaft Bad Kreuznach

§ 1 Name und Sitz des Bundes

1. Der Bund führt den Namen „Bund staatlich geprüfter Techniker für Landbau, Weinbau und Kellerwirtschaft e.V.“
2. Der Sitz ist Bad Kreuznach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Bund ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Absolventen der Schulsparten „Techniker für Landwirtschaft“, „Techniker für Weinbau und Oenologie“, sowie „Agrarbetriebsfachwirt“ der Berufsbildenden Schule Agrarwirtschaft am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen–Nahe–Hunsrück, Bad Kreuznach
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat den Zweck, unter Ausschluss jeglicher Parteipolitik und unter Wahrung strenger Neutralität, die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und durch fachliche Weiterbildung und Gedankenaustausch untereinander in enger Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Bad Kreuznach zu fördern
3. Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

1. Der Bund kann, sofern ein Bedürfnis besteht, räumlich oder fachlich untergliedert werden. Eine Zusammenarbeit mit gleichen Verbänden, ohne Aufgabe seiner Selbständigkeit, ist dann möglich, wenn eine ordnungsgemäße Interessenvertretung gewahrt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Bund besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
1. Als ordentliches Mitglied werden die Absolventen nach §2.1 aufgenommen
Die Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
 2. Die Aufnahme von Absolventen anderer deutscher Agrarfachschulen ist möglich.
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und schließt die Anerkennung der Satzung ein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 3. Personen, die sich um das Wohl des Bundes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Die Unterstützung des Bundes im Rahmen des § 2 der Satzung in allen zu dessen Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, ebenso mitzuarbeiten und zu raten;
2. Das Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen auszuüben und Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

II. Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Bundes zu beachten, Ansehen und Interessen des Bundes zu wahren.
2. Den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag fristgemäß zu entrichten, übernommene Ämter und Aufträge im Rahmen des Bundes zu wahren, jeden Wohnungs- und Stellenwechsel der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Bund steht jedem Mitglied mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres frei. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die bei dem Vorstand vorzulegen ist.

3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Bund ausgeschlossen werden, wenn es sich:
 - a) Ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lässt,
 - b) trotz wiederholter Mahnung seinen Verpflichtungen dem Bund gegenüber länger als 1 Jahr nicht nachkommt,
 - c) den Satzungen und Beschlüssen des Bundes zuwiderhandelt.

§ 7 Organe des Bundes

Organe des Bundes sind:

I. Mitgliederversammlung

II. Vorstand

III. Beirat

I. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundes; sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Einladungen mit Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugesandt werden.
2. Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder es verlangen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und Neuwahl für ausscheidende Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl des Beirats und Neuwahl für ausscheidende Beiratsmitglieder
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und Erteilung der Entlastung,
 - d) Verhandlung und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - e) Festsetzung der Beiträge und
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
5. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung offen. Geheime Abstimmung geschieht dann, wenn sie von einem Mitglied gefordert wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Geschäftsführer in ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen
7. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich einer fristgerechten Einladung jedenfalls beschlussfähig.

II. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass jährlich ein Mitglied ausscheidet. Daher wird in der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung der Vorsitzende auf ein Jahr, der Geschäftsführer auf 2 Jahre, der stellvertretende Vorsitzende auf drei Jahre und der stellvertretende Geschäftsführer auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Amt des Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.
4. Der Vorstand ist mit mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Bundes verantwortlich. Er hat die Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung auszuführen und ihr über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
6. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bundes erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers deren Vertreter für den Bund handeln soll.
7. Einladung und Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates zugesandt werden.

III. Beirat

1. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
Mindestens sechs bis höchstens acht Beisitzer nach Maßgabe der Mitgliederversammlung, wobei eine gleichmäßige Verteilung aus den Bereichen Landwirtschaft, Weinbau und Oenologie, sowie Agrarbetriebsfachwirtschaft anzustreben ist.
2. Mit beratender Stimme:
ein Vertreter des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
ein Vertreter des Verbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Bad Kreuznach,
Ehrenvorsitzende
3. Die Beisitzer werden auf vier Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass jährlich mindestens ein Mitglied ausscheidet. Daher wird in der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung jeweils ein Beisitzer auf ein und auf drei Jahre, sowie jeweils zwei Beisitzer auf zwei Jahre und vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vertreter des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück wird vom Dienststellenleiter bestimmt. In der Regel soll er das Amt selbst wahrnehmen.
5. Der Vertreter des Verbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen wird von diesem bestimmt.
6. Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Führung des Bundes.

7. Beiratsmitglieder nach § 7 III/1 sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Beiratsmitglieder nach § 7 III/2 können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Beiratsmitglieder haben auf den Vorstandssitzungen volles Stimmrecht mit Ausnahme der in § 7 III/2 genannten Personen.

§ 8 Vorsitzender

Der Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Satzung, veranlasst die Ausführung der Beschlüsse, ruft alle Versammlungen und Sitzungen ein, leitet die Besprechungen, ernennt Berichterstatter und sorgt für eine geregelte Geschäftsführung.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle des Bundes. Die Geschäftsstelle ist am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Bad Kreuznach angesiedelt. Der Geschäftsführer unterhält den Schriftverkehr und ist für die Protokollführung bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich.

Er verwaltet die Kasse, trägt Sorge für die rechtzeitige Zahlung der Jahresbeiträge und legt alljährlich der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

§ 10 Änderung der Satzung und Vereinsauflösung

Satzungsänderungen können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erwirkt werden.

Vereinsauflösung erfolgt, wenn sich in einer ausschließlich für diesen Zweck anberaumten Mitgliederversammlung zwei Drittel der Gesamtstimmen für die Auflösung aussprechen.

§11 Auflösung, Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Versammlung nach §10 mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens des Bundes.
2. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 13.02.1978 verliert damit ihre Gültigkeit.

Bad Kreuznach, den 01.02.2007